§ 24 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) [1]Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. [2]Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(2) [1]Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. [2]Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(3) [1]Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium. [2]Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Vorstand des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium weiterleitet.